

**(Berichterstatter Abgeordneter Donath.)**

**(A)** nicht den Besitzern jagdbarer Grundstücke, sondern sämtlichen ansässigen Bürgern zugestanden habe. Unter dem 25. August 1864 wurde dann abermals durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern die Bildung der Jagdgenossenschaft in Erinnerung gebracht. Nachdem dann im Jahre 1864 das neue Jagdgesetz in Kraft getreten sei, sei unter dem 25. Mai bez. 31. Juli 1865 seitens der jagdberechtigten Bürger der Stadt Plauen einstimmig und unter Zustimmung aller in der betreffenden Versammlung anwesenden Bürger der Beschluß gefaßt worden, eine Jagdgenossenschaft im Sinne des neuen Jagdgesetzes zu gründen. Die gemäß diesem Beschlusse einberufene erste Versammlung sei beschlußunfähig gewesen. Man habe deshalb hierauf beim Ministerium des Innern angefragt, wie abgestimmt werden solle, nach dem gültigen Jagdgesetze oder nach Virilstimmen, worauf der Bescheid eingegangen sei, daß jedem Mitgliede eine Stimme einzuräumen sei. In der hierauf abgehaltenen zweiten Versammlung sei dann der Jagdvorstand und sein Stellvertreter gewählt worden, ohne daß eine Behörde oder ein jagdberechtigter Bürger Plauens diese Einrichtung als nicht zu Recht bestehend angezweifelt habe.

Von diesem Zeitpunkte an seien auch alle Versammlungen der Genossenschaft nach dem Jagdgesetze einberufen und Rechtsgeschäfte seitens ihrer gewählten Vertreter unter Zustimmung und Billigung der Behörden abgeschlossen und erledigt worden. Dies gehe am deutlichsten daraus hervor, daß die Genossenschaft unter dem 21. August 1867 einen Teil ihres Jagdgebietes vertragsmäßig an den Rittergutsbesitzer v. Tümppling auf Reinsdorf abgegeben habe. Auch die Behörden hätten ihre Verfügungen jederzeit an die Jagdgenossenschaft unter Beachtung dieses Vertretungsverhältnisses gerichtet. So sei es auch geblieben bis zum 3. April 1911, wo durch ein Urteil des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes zu Dresden der Plauener Jagdgenossenschaft die Existenz bez. die Handlungsfähigkeit, im Rechtsverkehr aufzutreten und gültige Rechtsgeschäfte abzuschließen, genommen worden sei. Die Veranlassung zu diesem Urteil sei dadurch gegeben worden, daß das Polizeiamt der Stadt Plauen die Abhaltung einer Treibjagd der dortigen Jagdgenossenschaft verboten habe. Der Jagdvorstand habe hiergegen Rechtsmittel eingelegt und schließlich Anfechtungsklage erhoben.

Das Oberverwaltungsgericht spreche nun in seinen Entscheidungsgründen des unter dem 3. April 1911 ergangenen Urteils der Plauener Jagdgenossenschaft die Vertretungsbefugnis ab, indem es die Bürgerjagdgenossenschaft zu Plauen aus der Reihe der Jagdgenossenschaften im Sinne des Jagdgesetzes streiche und die schon erwähnte Neuorganisation der jagdberechtigten Bürger vom Jahre 1865 für nichtig erkläre und ausführe, daß zu jeder

Willensäußerung der Genossenschaft und Anerkennung der Beschlüsse vom Jahre 1865 Einstimmigkeit aller einzelnen Genossen notwendig sei, was aber bei einer Anzahl von ca. 4000 Mitgliedern unmöglich erfüllt werden könne. Die Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes sei im vorliegenden Falle nichts weniger als bedenkenfrei. Sie gipfle in dem Satze, daß der Gesetzgeber von 1864 die Organisation von Gebilden wie die Bürgerjagdgenossenschaft gar nicht habe regeln wollen, daß sich daher die gesetzliche Form der Jagdgenossenschaft auf die Plauener jagdberechtigten Bürger nicht anwenden lasse. Aus den wiederholt vor der Gründung der Plauener Jagdgenossenschaft ergangenen Aufforderungen des Ministeriums des Innern an die jagdberechtigten Bürger daselbst gehe hervor, daß es die Absicht der Königlichen Staatsregierung gewesen sei, bei dem Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 auch die Bürgerjagdgenossenschaft zu Plauen unter das neue Jagdgesetz als Jagdgenossenschaft im Sinne des Gesetzes zu stellen. Schon vor der Publikation des oben erwähnten Gesetzes weise das Ministerium auf die zu erwartende Neuordnung der Rechtslage hinsichtlich des Jagdrechts auch für die Plauener Bürger hin, ebenso habe das Ministerium nach dem Erlasse des Jagdgesetzes Verordnungen erlassen, die darauf hinwiesen, daß die gesetzliche Form der Jagdgenossenschaft mit geringfügigen Abweichungen auch die der Vereinigung der jagdberechtigten Bürger Plauns sein solle. Es sei deshalb nicht wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber bez. das Königliche Ministerium die rechtliche Lage der Bürgerjagdgenossenschaft habe offen lassen wollen. Aber auch wenn man sich bei Beurteilung der Rechtslage an das Jagdgesetz selbst halte, so würde sich der Anschluß der Plauener Bürger an die gesetzliche Regelung erst recht nicht begründen lassen, denn es bestimme im einzelnen genau, welche Grundstücke der selbständigen Ausübung der Jagd unterlägen, und treffe weiter eine besondere Regelung für alle übrigen Grundstücke. Im § 3 b des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 sei ausdrücklich bestimmt, daß Grundstücke der politischen Gemeinden oder solche, die einzelnen Klassen ihrer Mitglieder oder Korporationen gehörten, von der selbständigen Ausübung der Jagd ausgeschlossen seien. Demnach unterliege es keinem Zweifel, daß die Grundstücke der jagdberechtigten Bürger von Plauen nicht unter die in §§ 3 und 4 des Jagdgesetzes aufgeführten Grundstücke gehörten, sondern denjenigen Grundstücken zuzuzählen seien, die im § 7 des genannten Gesetzes aufgeführt seien. Wenn dem aber so sei, so folge daraus, daß diese Grundstücke zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen seien.